

Gemeinde Hofbieber



Eigenbetriebssatzung der „Gemeindewerke Hofbieber“

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394, 420) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hofbieber in ihrer Sitzung am 04.09.2007, geändert mit Beschluss vom 22.02.2011 (1. Änderung) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zwecke des Eigenbetriebes

(1) Die Einrichtungen der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung werden zu einem Eigenbetrieb zusammengeschlossen und im Sinne des § 121 Abs. 2 HGO entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Entsorgung der Abwässer und die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser im Gemeindegebiet sicherzustellen. Außerdem werden dem Eigenbetrieb die Aufgaben der Baulanderschließung in der Gemeinde Hofbieber übertragen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Hofbieber“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 1.110.000,00 Euro. Davon entfallen auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung 1.000.000,00 Euro, auf den Betriebszweig Wasserversorgung 100.000,00 Euro und auf den Betriebszweig Baulanderschließung 10.000,00 Euro.

§ 4 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung obliegt den Betriebsleitern. Der Gemeindevorstand regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleiter vertreten die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung obliegen.

(2) Die Vertretung erfolgt durch die Betriebsleiter oder – bei deren rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung – durch einen vom Gemeindevorstand besonders hierfür bestimmten Stellvertreter.

(3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit Dienstsiegel der Gemeinde versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.

(4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung können die Betriebsleiter besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmten Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.

(5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang der allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Gemeindevorstand öffentlich bekanntgemacht.

(6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.

(7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Gemeinde genügt die Abgabe gegenüber den Betriebsleitern.

§ 6 Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleiter leiten den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt. Den Betriebsleitern obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, der Jahresabschluss, des Anlagenachweises, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichtserstattung. Sie haben den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

(2) Die Betriebsleiter haben der Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem Bürgermeister haben sie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht, die vierteljährliche Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik, sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 **Betriebskommission**

(1) Der Betriebskommission gehören an:

1. Vier Mitglieder der Gemeindevertretung (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern), die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
2. kraft Amtes
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstandes,
 - b) zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern), die von diesem zu benennen sind.

(2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nehmen die Betriebsleiter teil. Sie sind auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderungen Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8 **Aufgaben der Betriebskommission**

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleiter und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.

(2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlagen an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung,
2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 0,5 v. H. des Stammkapitals gem. § 3 der Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt;
4. Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 5.000,00 Euro nicht überschreitet, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit oder wegen des Vermögensgegenstandes durch diese Satzung (§ 10) der Gemeindevertretung zugewiesen ist;
5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;

6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern des Betriebes;
7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung;
10. Stundung von Forderungen ab 500,00 Euro im Einzelfall. Über im Betrag niedrigere Stundungen entscheidet die Betriebsleitung;
11. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 2.500,00 Euro im Einzelfall.

(4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Gemeindevertretung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes dürfen jedoch nicht geschmälert werden.

(5) Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon ist dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9

Aufgaben des Gemeindevorstands

(1) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Gemeindevorstand unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.

(2) Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten.

(3) Der Gemeindevorstand hat einen Beschluss der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt (§ 8 Abs. 2 EigBGes).

(4) Der Gemeindevorstand ist grundsätzlich zuständig für den Verkauf von Bauland für den Eigenbetrieb.

- a. Bei Wohnbebauung in Baugebieten erfolgt die Beteiligung der Ortsbeiräte in der Regel mit der allgemeinen Bauleitplanung und ist dann bei einzelvertraglichen Grundstücksveräußerungen entbehrlich.
- b. Der Verkauf von Gewerbegrundstücken wird durch den Gemeindevorstand vorbereitet, die letztendliche Entscheidung liegt bei der Gemeindevertretung.

- c. Der Verkauf von sonstigen nicht im Vermögen des Eigenbetriebes befindlichen Grundstücken erfolgt durch die Gemeindevertretung, bei Beträgen unter 5.000,00 Euro im Einzelfall durch den Gemeindevorstand (siehe Regelung in der Hauptsatzung). Näheres konkretisiert folgende Matrix:

Zuständigkeit Verkauf	Verkauf von Gewerbefläche	Verkauf von Wohnfläche
vorhandener Bebauungsplan	Gemeindevertretung	Gemeindevorstand
ohne Bebauungsplan	Gemeindevertretung	Gemeindevertretung

Beteiligung Ortsbeirat und Gewerbeverein	Gewerbefläche	Wohnbaufläche
vorhandener Bebauungsplan	--	--
ohne Bebauungsplan	Ortsbeirat und Gewerbeverein	Ortsbeirat

- (5) Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung als das oberste Organ der Gemeinde hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
2. Wesentliche Aus- und Umgestaltungen oder Auflösung des Eigenbetriebes;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendung und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, soweit sie der Gemeindevertretung durch die Betriebssatzung besonders zugewiesen ist;
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
10. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
11. Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission (und deren Stellvertretern) oder dem Betriebsleiter nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;

12. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
13. Niederschlagung und Erlass von Forderung über 2.500,00 Euro im Einzelfall.

(3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11 Personalangelegenheiten

(1) Die Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse ist mit der Gemeindegasse verbunden. Die Vorschriften des § 117 HGO und des § 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.

(3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung (am 14.09.2007) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Hofbieber vom 12.09.2003 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Eigenbetriebssatzung der Gemeindegewerke Hofbieber vom 22.02.2011 tritt mit Bekanntmachung (am 04.03.2011) in Kraft.

Ausgefertigt:

Hofbieber, 05.09.2007

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hofbieber
Schafft
(Bürgermeister)

Hofbieber, 23.02.2011
(Erste Änderung)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hofbieber
Schafft
(Bürgermeister)

Eigenbetriebssatzung
vom 05.09.2007
nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§§	gültig ab
§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes	14.09.2007
§ 2 Name des Eigenbetriebes	14.09.2007
§ 3 Stammkapital	14.09.2007
§ 4 Betriebsleitung	04.03.2011
§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes	14.09.2007
§ 6 Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung	14.09.2007
§ 7 Betriebskommission	14.09.2007
§ 8 Aufgaben der Betriebskommission	14.09.2007
§ 9 Aufgaben des Gemeindevorstands	14.09.2007
§ 10 Aufgaben der Gemeindevertretung	14.09.2007
§ 11 Personalangelegenheiten	14.09.2007
§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft	14.09.2007
§ 13 Wirtschaftsjahr	14.09.2007
§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht	14.09.2007
§ 15 Inkrafttreten	14.09.2007 04.03.2011 (1. Änderung)

Änderungen:

1. § 4 durch Beschluss der Gemeindevertretung am 22.02.2011 (Bekanntmachung am 04.03.2011 in Nr. 9 Blickpunkt Hofbieber)